[GB] Vom Urheberrechtsgericht zu berücksichtigende Faktoren bei Festlegung vorläufiger und endgültiger Lizenzgebühren für Minderheitenmusikgenre

IRIS 2014-3:1/26

Julian Wilkins
Wordley Partnership

Am 17. Mai 2013 bestätigte das britische Urheberrechtsgericht den Beschluss der BBC (British Broadcasting Company), der walisischen Musiklizenzierungsstelle Eos-Yr Asiantaeth Hawliau Darlledu Cyfyngedig (Eos) bis zur Festlegung einer endgültigen Lizenzgebühr eine vorläufige monatliche Lizenzgebühr von GBP 10.000 ohne Mehrwertsteuer zu zahlen. Nach der darauffolgenden ordentlichen Verhandlung und dem gebilligten Beschluss vom 16. Dezember 2013 war das Urheberrechtsgericht der Ansicht, die BBC sei berechtigt gewesen, die Allianzvereinbarung der Gesellschaft für Aufführungsrechte (PRS) als Basis für die Berechnung der Lizenzgebühren zu verwenden. Wenngleich walisische Musik ein Minderheiten- oder Nischenmusikgenre darstelle, bestehe für die BBC keine Veranlassung, walisische Musik stärker als jede andere Art von Musik zu fördern. Musik hat einen Wert, wenn sie ausgestrahlt wird. Das Urheberrechtsgericht stufte den Grundwert für jährliche Lizenzgebühren bei GBP 46.000 ein. Hierzu wurde eine Gegenprobe in Form eines Vergleichs mit möglichen Lizenzeinnahmen vorgenommen, die im kommerziellen Hörfunk zu erzielen sind.

Wenngleich die Kosten für Minderheitenhörfunksender wie den walisischsprachigen Sender BBC Radio Cymru pro Zuhörer höher lägen, begründe doch allein die Tatsache an sich, dass es sich um einen Minderheitenkanal handelt, im Vergleich zu populäreren Hörfunksendern keine über das Normale hinausgehenden Lizenzgebühren. Das Urheberrechtsgericht erkannte jedoch an, dass Musik in walisischer Sprache als Musik in einer indigenen Sprache einer gewissen Sonderbehandlung bedürfe, da sie einen einzigartigen qualitativen Beitrag zur Kultur leiste. Solange dieser Status gelte, gelte auch die Sonderbehandlung. Das Gericht sah es als verhältnismäßig an, die jährlichen Lizenzzahlungen von GBP 46.000 auf GBP 100.000 anzuheben, wenngleich nicht so stark wie die von Eos geforderten GBP 1,5 Mio.

Das Urheberrechtsgericht nutzte den uneingeschränkten Ermessensspielraum nach Art. 125 Abs. 3 und Art. 129 des Gesetz über Urheberrechte, Muster und Patente von 1988, um unter den gegebenen Umständen angemessene Lizenzbedingungen zu gewähren.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Im Vorfeld hatte die BBC bis 31. Dezember 2012 ihr gesamtes walisischsprachiges Musikrepertoire für ihre Rundfunkdienste von der Gesellschaft für Aufführungsrechte (PRS) und der Gesellschaft für mechanische Urheberrechte (MCPS) lizenzieren lassen. Künstler waren unzufrieden mit Änderungen bei der Verteilung der Einnahmen und beschlossen, die Lizenzvergabe von Hörfunk- und Fernsehübertragungsrechten ab 1. Januar 2013 an Eos zu übertragen.

Die BBC und Eos nahmen Verhandlungen zu den neuen Lizenzsätzen auf, doch konnte keine Einigung erzielt werden. Die BBC beantragte daher gemäß Vorschrift 35 der Urheberrechtsgerichtsordnung eine Anordnung zur Festlegung einer angemessenen Höhe für eine Übergangszeit bis zu einem ordentlichen Verfahren zu den Hauptpunkten.

Die BBC führte an, dass monatlich GBP 10.000 ohne Mehrwertsteuer ein angemessener Betrag sei, da sie nicht zu viel zahlen wolle und befürchte, Eos könnte im Falle einer endgültigen Entscheidung des Urheberrechtsgerichts zugunsten eines geringeren monatlichen Lizenzbetrags nicht in der Lage sein, die zu viel bezahlten Gelder zurückzuzahlen. Eos strebte eine vorläufige Zahlung in Höhe von monatlich GBP 27.083,33 ohne Mehrwertsteuer an.

Eos vertrat die Ansicht, das Urheberrechtsgericht habe unbegrenzten Ermessensspielraum und könne alle Faktoren berücksichtigen, die es für relevant erachtet. Dem hielt die BBC entgegen, dass das Gericht bei der Festlegung vorläufiger Zahlungen von Behörden angeleitet werden sollte.

Das Gericht war der Auffassung, es habe einen breiten Ermessensspielraum, bei dessen Wahrnehmung es jedoch Besonnenheit walten lassen und die von den bestehenden Behörden angebotenen Orientierungshilfen berücksichtigen müsse. Es sei vernünftig zu bedenken, was geschehen würde, sollte sich herausstellen, dass die vorläufige Zahlung zu hoch ist und Gelder an die BBC zurückgezahlt werden müssen.

Eos räumte ein, man sei in einer schwierigen finanziellen Lage und es sei unwahrscheinlich, dass man die Mittel aufbringen könnte, um zu viel gezahlte Lizenzgebühren unverzüglich zurückzuzahlen; darüber hinaus sah das Gericht die Schwierigkeiten, die Eos haben könnte, Überzahlungen von seinen Mitgliedern zurückzufordern.

Das Gericht war der Ansicht, die Beibehaltung einer Lizenzgebühr von GBP 10.000 zuzüglich Mehrwertsteuer pro Monat bis zur endgültigen Entscheidung sei der walisischen Musikindustrie nicht abträglich. Angesichts der Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit von Eos, Überzahlungen zurückzuzahlen, befand es, die BBC solle bis zu einer endgültigen Entscheidung weiterhin einen vorläufigen Betrag von GBP 10.000 pro Monat ohne Mehrwertsteuer zahlen. Der Beschluss vom Dezember 2013 ergab, dass die vorläufige Zahlung über dem endgültigen Betrag lag, und das Gericht bat die BBC, bei der Rückforderung der Überzahlung

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

pragmatisch vorzugehen.

Decision of The Copyright Tribunal CT121/13 The British Broadcasting Corporation v. Eos-Yr Asiantaeth Hawliau Darlledu Cyfyngedig (Eos), 17 May 2013

http://www.ipo.gov.uk/ct12113.pdf

Beschluss des Urheberrechtsgerichts CT121/13 The British Broadcasting Corporation v. Eos-Yr Asiantaeth Hawliau Darlledu Cyfyngedig (Eos), 17. Mai 2013

Decision of The Copyright Tribunal CT121/13 The British Broadcasting Corporation v. Eos-Yr Asiantaeth Hawliau Darlledu Cyfyngedig (Eos), 16 December 2013

http://www.ipo.gov.uk/ct12113-dec13.pdf

Beschluss des Urheberrechtsgerichts CT121/13 The British Broadcasting Corporation v. Eos-Yr Asiantaeth Hawliau Darlledu Cyfyngedig (Eos), 16. Dezember 2013

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025